



*PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Erdbergstraße 200
1030 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: office.wien@at.pwc.com
www.pwc.at*

An die
Übernahmekommission
p.a. Wiener Börse AG
Seilergasse 8/3
1010 Wien

**BERICHT
des Sachverständigen
gem. §§ 13 f Übernahmegesetz
der
Schlumberger Aktiengesellschaft
als Zielgesellschaft des öffentlichen Pflichtangebotes der
Sastre S.A.**

Geschäftsführer: WP/StB Mag. Friedrich Baumgartner, WP/StB Mag. Horst Bernegger, WP/StB Mag. Dr. Christine Catasta, StB Mag. Andrea Cerne-Stark, StB Mag. Sigrid Ganahl, WP/StB Mag. Gerhard Helmreich, WP/StB Mag. Liane Hirner, WP/StB Mag. Karl Hofbauer, WP/StB Mag. Werner Krumm, WP/StB Mag. Dr. Aslan Milla, WP/StB Mag. Christian Neuherz, WP/StB Mag. Peter Pessenlehner, WP/StB Mag. Gerhard Prachner, WP/StB Dipl.Kfm.Univ. Dorotea-E. Rebmann, WP/StB Mag. Alexandra Rester, WP/StB Mag. Jürgen Schauer, WP/StB Mag. Johannes Schmidbauer, WP/StB Mag. Helga M. Stangl, WP/StB Mag. Ute Unden-Schubert, WP/StB Mag. Kristina Weis, WP/StB Mag. Günter Wiltschek, WP/StB Mag. Felix Wirth

Sitz der Gesellschaft: Wien; Firmenbuch: FN 88248 b, Handelsgericht Wien; DVR: 0656071; UID: ATU16124600; WT: 800834

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag	4
B. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit	4
C. Übernahmeangebot	4
D. Beurteilung der Angebotsunterlage	5
I. Formale Beurteilung der Angebotsunterlage.....	5
1. Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlage.....	5
II. Bedingungen des Angebotes.....	7
III. Fristen.....	7
IV. Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft gem § 16 Abs. 2 ÜbG.....	7
V. Ermittlung des Angebotspreises	8
E. Beurteilung des Angebotspreises.....	9
F. Plausibilisierung der Angebotspreis	9
I. Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Trading-Multiplikatoren)	9
II. Multiplikatoren vergleichbarer Transaktionen (Transaktions-Multiplikatoren)	11
III. Analyse der Wertrelation Stammaktie und Vorzugsaktie	11
IV. Abschließende Beurteilung des Angebotspreises.....	12
G. Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.....	12
I. Äußerung des Vorstands	13
II. Äußerung des Aufsichtsrates.....	16
H. Vom Vorstand der Zielgesellschaft gehaltene Aktien	17
I. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates	17
J. Zusammenfassende Beurteilung	18
Anhang I - Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft	
Anhang II - Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft	
Anhang III - Versicherungsbestätigung gemäß § 13 iVm § 9 (2) Übernahmegesetz	
Anhang IV - Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)	

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung

Abs
AktG
Bieterin
BörseG
EBT
EBIT
EBITDA
EUR
FN
GJ
ISIN
iVm
KMG
KWT
Mio
rd
ÜbG
UGB
PwC

Z
Zielgesellschaft
Zshg

Definition

Absatz
Aktiengesetz
Sastre S.A., Lausanne, Schweiz
Börsegesetz
Earnings before tax
Earnings before interest and tax
Earnings before interest, tax, depreciation and amortization
EURO
Firmenbuchnummer
Geschäftsjahr der Zielgesellschaft (vom 1.4. bis zum 31.3.)
International Securities Identification Number
in Verbindung mit
Kapitalmarktgesetz
Kammer der Wirtschaftstreuhänder
Million
rund
Übernahmegesetz
Unternehmensgesetzbuch
PwC Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Ziffer
Schlumberger Aktiengesellschaft, Wien
Zusammenhang

Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 13 f Übernahmegesetz der Schlumberger Aktiengesellschaft als Zielgesellschaft des öffentlichen Pflichtangebotes der Sastre S.A.

A. Auftrag

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien, FN 166237t (im Folgenden „PwC“ oder „Sachverständiger der Zielgesellschaft“) wurde am 26. September 2014 vom Vorstand der

Schlumberger Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „Zielgesellschaft“ oder auch „SAG“)

beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13 f ÜbG tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu prüfen, das öffentliche Pflichtangebot der Sastre S.A. („Bieterin“) zu beurteilen und darüber gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat unserer Bestellung und Beauftragung zugestimmt.

B. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit

Wir sind gegenüber der Zielgesellschaft und gegenüber der Bieterin und den mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des ÜbG, sowie auch im Sinne der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der gem. § 9 Abs. 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Beratung und Prüfungstätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7,3 Mio. für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anhang 1).

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „PwC-Auftragsbedingungen“ sowie die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2011“, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe, die diesem Bericht als Anlage 2 beigegeben sind.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des öffentlichen Angebotes relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt haben.

C. Übernahmeangebot

Die Bieterin schloss am 17. Juli 2014 mit der Underberg AG und Herrn Emil Underberg aufschiebend bedingte Kaufverträge über 81,63% der Stammaktien (ISIN AT0000779061) und insgesamt 51,13% der Vorzugsaktien (ISIN AT0000779079).

Die Kaufverträge standen unter der aufschiebenden Bedingung der Freigabe durch die zuständigen Kartellbehörden, welche am 19. August 2014 erteilt wurde. Der sachenrechtliche Erwerb der 1.607.883 Aktien wurde am 25. August 2014 vollzogen. Die Bieterin kontrolliert - unter Außerachtlassen der 145.285 eigenen Aktien (§ 22 ÜbG Abs 6 ÜbG) - somit rund 90,38% der ausübenden Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Dadurch verfügt die Bieterin über eine unmittelbar kontrollierende Beteiligung (§ 22 ÜbG Abs 2 ÜbG) an der Zielgesellschaft und es entsteht die Verpflichtung zur Anzeige und Veröffentlichung eines öffentlichen Pflichtangebots an alle übrigen Aktionäre gemäß § 22 ÜbG.

Die Bieterin hat am 30. September 2014 ein Pflichtangebot für den Erwerb von 130.312 Stammaktien (ISIN AT0000779061) und 366.520 Vorzugsaktien (ISIN AT0000779079), insgesamt somit 496.832 Aktien der Zielgesellschaft, die etwa 22,08% des Grundkapitals der Schlumberger AG entsprechen, veröffentlicht.

Der von der Bieterin angebotene Preis beträgt EUR 22,190 je Stammaktie bzw EUR 13,284 je Vorzugsaktie. Im jeweiligen Angebotspreis sind sämtliche Ansprüche auf eine Dividende für das Geschäftsjahr 2014/15 abgegolten. Die Dividende für das Geschäftsjahr 2013/14 wurde bereits am 17. September 2014 an die Aktionäre der Zielgesellschaft ausgeschüttet und ist somit von den Angebotspreisen nicht umfasst.

Die Frist zur Annahme dieses Angebotes beginnt am 30. September 2014 und endet am 25. November 2014. Gemäß § 14 ÜbG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebotes eine Äußerung zum Angebot zu verfassen, der Sachverständige der Zielgesellschaft hat das Angebot und die Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beurteilen. In weiterer Folge hat der Vorstand seine Äußerung sowie die Äußerung des Aufsichtsrates, eine allfällige Äußerung des Betriebsrates und die Beurteilung des Sachverständigen der Zielgesellschaft innerhalb von 10 Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Der letztmögliche Tag zur Veröffentlichung ist daher der 14. Oktober 2014.

D. Beurteilung der Angebotsunterlage

I. Formale Beurteilung der Angebotsunterlage

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir zunächst die formale Vollständigkeit des Angebotes gem § 7 ÜbG beurteilt und geprüft, ob die erforderlichen Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot den gesetzlich vorgegebenen Inhalt hat.

1. Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlage

- § 7 Z 1 ÜbG: Die Angebotsunterlage enthält den gesamten gesetzlich geforderten Mindestinhalt eines Angebotes.
- § 7 Z 2 ÜbG: Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsführung der Bieterin, wie wir sie anhand von Eintragungen im schweizer Handelsregister überprüft haben.
- § 7 Z 3 ÜbG: Das Angebot richtet sich auf den Kauf von insgesamt bis zu 130.312 Stammaktien (ISIN AT0000779061) und 366.520 Vorzugsaktien (ISIN AT0000779079) der an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Stückaktien, die etwa 22,08% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen, und anderen Personen als der Zielgesellschaft, der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören.

- § 7 Z 4 ÜbG: Der Angebotspreis beträgt EUR 22,190 je Stammaktie sowie EUR 13,284 je Vorzugsaktie der Zielgesellschaft und wird in bar geleistet. Im Angebot wird auf die Ermittlung der Angebotspreise eingegangen. Demnach sind die Angebotspreise durch den Paketerwerb vom 25. August 2014, der auf Grundlage der Aktienkaufverträge vom 17. Juli 2014 erfolgte, determiniert. Da die Zielgesellschaft als gemeinsam vorgehender Rechtsträger gilt, sind auch Erwerbsvorgänge der Zielgesellschaft in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebotes bei der Beurteilung des Mindestpreises nach § 26 Abs 1 ÜbG mit einzubeziehen. Die Zielgesellschaft hat uns gegenüber bestätigt, dass sie in diesem Betrachtungszeitraum keine eigenen Aktien - und damit auch nicht zu einem höheren als dem gebotenen Preis - erworben hat.
- § 7 Z 5 ÜbG: Da es sich um ein öffentliches Pflichtangebot handelt, enthält das Angebot keine Bedingungen hinsichtlich Mindest- oder Höchstanteil, zu deren Annahme sich die Bieterin verpflichtet.
- § 7 Z 6 ÜbG: Die Bieterin weist in ihrem Angebot auf den eigenen und den Bestand der gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger in Aktien der Zielgesellschaft hin. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger halten demnach per 30. September 2014 bereits insgesamt 1.224.403 Stammaktien und 383.480 Vorzugsaktien der Zielgesellschaft, dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 71,46%.
Diese Angaben wurden von uns nicht überprüft.
- § 7 Z 7 ÜbG: Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen und Rücktrittsvorbehalten.
- § 7 Z 8 ÜbG: Die Bieterin hat in ihrem Angebot dargelegt, welche weiteren strategischen Ziele sie bezüglich der Geschäftspolitik der Zielgesellschaft anstrebt.
- § 7 Z 9 ÜbG: Die Annahmefrist beträgt 8 Wochen. Sie läuft vom 30. September 2014 bis zum 25. November 2014 und liegt im Rahmen der gesetzlichen Bandbreite von 2 bis 10 Wochen.
Die Adressaten des Übernahmeangebotes werden ausdrücklich auf § 19 Abs. 1c ÜbG hingewiesen. Ein konkurrierendes Angebot hat eine Annahmefrist von mindestens 2 Wochen zu umfassen, und darf nicht vor Ablauf der Annahmefrist dieses Angebotes enden. Durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebotes verlängert sich die Annahmefrist für dieses Angebot bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot.
Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass Inhaber von Aktien im Fall der Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes bis spätestens 4 Börsenstage vor Ende der ursprünglichen Annahmefrist das Recht haben, von Ihrer Annahmeerklärung zurückzutreten.
- § 7 Z 10 ÜbG: Da es sich im vorliegenden Fall um ein reines Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu im Tausch angebotenen Wertpapieren gem. § 7 KMG und § 74 ff BörseG.

- § 7 Z 11 ÜbG: Die Bedingungen der Finanzierung des Angebots durch die Bieterin sind in der Angebotsunterlage dargestellt.
- § 7 Z 12 ÜbG in Zshg mit § 1 Z 6 ÜbG: Das Angebot enthält Angaben über gemeinsam vorgehende Rechtsträger, die von uns jedoch nicht überprüft wurden. Die Zielgesellschaft gilt nach dem Paketerwerb ebenfalls als ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger.
- § 7 Z 13 ÜbG in Zshg mit § 27a ÜbG: Die Satzung der Zielgesellschaft enthält keine Übernahmehindernisse, die gem § 27a ÜbG durchbrochen werden.
- § 7 Z 14 ÜbG: Im Angebot ist angeführt, dass durch die schriftliche Annahme des Angebotes ein Aktienkaufvertrag nach österreichischem Recht zustande kommt. Der Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien-Innere Stadt, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

II. Bedingungen des Angebotes

- § 8 ÜbG: Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

III. Fristen

- § 19 Abs. 1 ÜbG: Die Annahmefrist beträgt 8 Wochen und liegt damit in der gesetzlich zulässigen Bandbreite von 2 bis 10 Wochen. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Übernahmeangebots ist unverzüglich nach Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist vorgesehen.
- § 19 Abs. 3 ÜbG: Die Annahmefrist verlängert sich für jene Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, um 3 Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses.

IV. Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft gem § 16 Abs. 2 ÜbG

- § 16 Z 2 und 7 ÜbG: Jede bis zum Ende der - allenfalls verlängerten - Annahmefrist der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger abgegebene Erklärung, kaufgegenständliche Beteiligungspapiere zu besseren als in diesem Angebot angeführten Konditionen zu erwerben, ist als Verbesserung des Angebotes an alle Inhaber von angebotsgegenständlichen Beteiligungspapieren zu werten. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Bieterin oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von 9 Monaten nach Ende der ursprünglichen oder verlängerten Annahmefrist Aktien gegen eine höhere Gegenleistung erwirbt.

Diese Nachzahlungsverpflichtung umfasst jene Fälle, in denen die Bieterin für Aktien der Zielgesellschaft einen höheren Preis als den Angebotspreis zahlt oder vereinbart, oder bei einer Weiterveräußerung einer kontrollierenden Beteiligung erhält.

Ausdrücklich ausgenommen von der Nachzahlungsverpflichtung sind die Fälle, in denen die Bieterin oder gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile an der Zielgesellschaft durch Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechtes erwirbt oder im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

V. Ermittlung des Angebotspreises

Die gewichteten Durchschnittskurse der letzten 3, 6, 12 und 17,5 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht lauten:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	17,5 Monate (Spaltung Gurktaler)
Durchschnittskurs in EUR				
<i>Stammaktien</i>	21,755	20,928	19,186	19,080
<i>Vorzugsaktien</i>	11,579	11,796	12,170	12,297
Prämie in EUR				
<i>Stammaktien</i>	0,435	1,262	3,004	3,110
<i>Vorzugsaktien</i>	1,705	1,488	1,114	0,987
Prämie in %				
<i>Stammaktien</i>	2,0%	6,03%	15,65%	16,30%
<i>Vorzugsaktien</i>	14,72%	12,61%	9,16%	8,03%

Mit 10. Jänner 2013 hat die Zielgesellschaft eine verhältnismäßige Spaltung durchgeführt und ihre Beteiligungen im Bereich der Kräuterspirituosen in die ebenfalls börsennotierte Gurktaler Aktiengesellschaft eingebracht. Ein Vergleich der Kurse für den Zeitraum bis zur Spaltung und danach ist somit nur in eingeschränktem Maße möglich. Die erste Kursbildung der Aktien der Zielgesellschaft nach der Spaltung erfolgte am 12. Februar 2013.

Die Angebotspreise liegen - wie in der Tabelle ersichtlich - deutlich über den Börsenkursen im Zeitraum vom 12. Februar 2013 bis zum 17. Juli 2014.

Der Buchwert für die Stammaktie und Vorzugsaktie im Jahresabschluss zum 31. März 2014 liegt bei EUR 10,124. Der Angebotspreis für die Stammaktie EUR 22,190 bzw. Vorzugsaktie EUR 13,284 liegt somit um 119,17% bzw. 31,21% deutlich über dem Buchwert.

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG darf der Preis eines Pflichtangebots die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots (12. September 2014) in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Der Angebotspreis der Bieterin für die Stammaktie EUR 22,190 bzw. Vorzugsaktie EUR 13,284 erfüllt diese Voraussetzungen.

E. Beurteilung des Angebotspreises

Weder die Bieterin noch der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat zur Plausibilisierung des Angebotspreises eine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen.

Die Angebotsunterlage der Bieterin enthält zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises Analysen basierend auf den letzten drei geprüften IFRS-Jahresabschlüssen (31.03.2012; 31.03.2013; 31.03.2014) betreffend die

- Kursentwicklung
- Ergebnis, Dividende, Buchwerte (Eigenkapital) je Aktie;
- wesentliche Finanzkennzahlen (Umsatz, EBITDA, EBIT und EBT, Konzernergebnis, Cash-Flow))

Die Ergebnisse dieser Analysen können der Angebotsunterlage im Detail entnommen werden. Wir haben die zahlenmäßigen Angaben mit den angeführten Quellen überprüft und konnten die Zahlenangaben nachvollziehen.

F. Plausibilisierung der Angebotspreis

I. Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Trading-Multiplikatoren)

Im Rahmen der Bewertung von Unternehmen werden häufig Multiplikatoren als Kennzahlen herangezogen und anschließend auf das zu bewertende Unternehmen bezogen. Der Unternehmenswert kann mittels Vergleich mit ähnlichen Unternehmen („Peer Group“) ermittelt werden.

Multiplikatorverfahren ermitteln den Unternehmenswert als potentiellen Marktpreis durch Multiplikation des Multiplikators mit einer Bezugsgröße (Überschussgröße) als Referenzgröße. Das Ergebnis der Bewertung ist entweder der potentielle Marktpreis des Eigenkapitals oder der potentielle Marktpreis des Gesamtkapitals. Durch Abzug der Nettofinanzverbindlichkeiten (Net Debt) vom potentiellen Marktpreis des Gesamtkapitals erhält man den potentiellen Marktpreis des Eigenkapitals.

Zur Ermittlung der Multiplikatoren ist in einem ersten Schritt eine Gruppe vergleichbarer Unternehmen (Peer Group) zu identifizieren. Diese Unternehmen sollten in ihren wesentlichen Eigenschaften mit dem zu bewertenden Unternehmen übereinstimmen. Als Auswahlkriterien dienen häufig Branche bzw Vergleichbarkeit des Geschäftsmodells, geografische Abdeckung, Profitabilität und Wachstum. Deckungsgleichheit der Unternehmen ist dabei nicht erforderlich. Jedoch sollten die künftigen Einzahlungsüberschüsse der als vergleichbar ausgewählten Unternehmen und des zu bewertenden Unternehmens weitgehend einem übereinstimmenden operativen Risiko unterliegen.

Bei den angesetzten Multiplikatoren handelt es sich um Multiplikatoren von Unternehmen, welche im Segment Schaumwein, Wein und Spirituosen Handel und Produktion tätig sind (Quelle Capital IQ)

Company	Enterprise Value	EV/EBITDA					EV/EBIT						
		LTM	2013	2014	2015	2016	2017	LTM	2013	2014	2015	2016	2017
Sektkellerei Schloss Wachenheim AG	159	5,5x	3,4x	5,4x	4,8x	4,6x		7,4x	4,0x	7,3x	6,5x	6,2x	
Ambra S.A.	85	8,8x	7,0x	7,8x	8,0x	7,6x	7,2x	11,6x	9,0x	10,3x	10,5x	9,8x	9,4x
Zwack Unicum Likőripari és Kereskedelmi Nő	69	9,2x	9,2x	8,6x				11,8x	12,2x	11,1x			
Viña San Pedro Tarapacá S.A.	292	7,8x	7,3x					10,5x	11,2x				
Average		7,8x	6,7x	7,2x	6,4x	6,1x	7,2x	10,3x	9,1x	9,6x	8,5x	8,0x	9,4x
Median		8,3x	7,2x	7,8x	6,4x	6,1x	7,2x	11,0x	10,1x	10,3x	8,5x	8,0x	9,4x

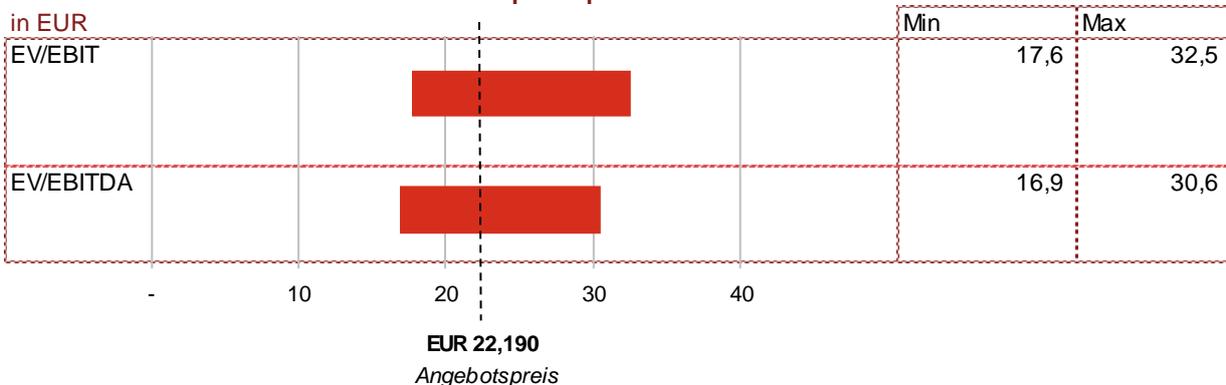
Als Multiplikatoren wurden die jeweiligen Mediane der betreffenden Jahre herangezogen. Diese Multiplikatoren wurden in weiterer Folge auf die Bezugsgrößen der Zielgesellschaft angewandt. Im Vorfeld der Wiedereinführung der Schaumweinsteuer per 1.3.2014 kam es vor allem seitens des Handels zu Eindeckungskäufen, die zu überproportional hohen Absätzen und Umsätzen am Ende des GJ 2013/14 führten, und zugleich in ähnlich hohem Ausmaß zu negativen Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf des GJ 2014/2015. Da die GJ 2013/14 und 2014/15 aufgrund dieser Entwicklung keine repräsentativen Jahre darstellen, haben wir für die Ermittlung des Unternehmenswerts die GJ 2015/16 bis 2018/19 angesetzt.

Zur Ermittlung des Marktwertes des Eigenkapitals auf Basis der Multiplikatoren ist vom errechneten Gesamtunternehmenswert der Marktwert der Nettofinanzverbindlichkeiten iHv. rd. EUR 34,4 Mio. und die Minderheitenanteile der Zielgesellschaft iHv. rd. EUR 3,6 Mio. abzuziehen. Diese Positionen wurden der geprüften Bilanz zum 31. März 2014 entnommen, da einerseits keine unterjährige Bilanz zur Verfügung stand und das Management uns andererseits bestätigt hat, dass die Zahlen zum 31. März 2014 die Vermögenslage der Zielgesellschaft zum 30. September 2014 ausreichend widerspiegeln. Eine Anpassung gab es nur aufgrund eines Einmaleffektes im Working Capital Bereich in Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Schaumweinsteuer.

Der Gesamtunternehmenswert wurde auf Basis der Relation der Angebotspreise für Stamm- und Vorzugsaktien gewichtet, um zu entsprechenden unterschiedlichen Bandbreiten für die beiden Aktiengattungen zu gelangen. Zur Übersicht über den Vergleich der Relation zwischen Stamm- und Vorzugsaktie siehe unten Pkt. III dieses Kapitels.

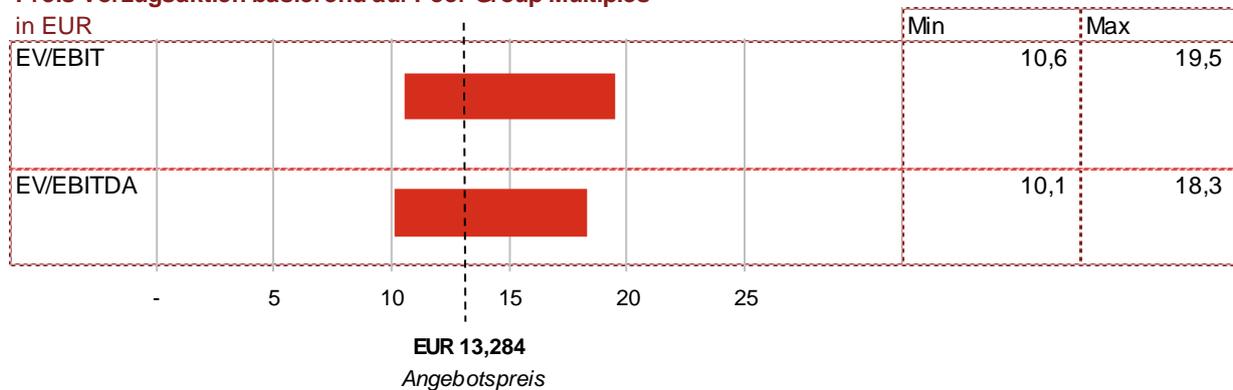
Die im Rahmen der Multiplikatormethode auf Basis von Vergleichsunternehmen ermittelte Bandbreite stellt sich wie folgt dar:

Preis Stammaktien basierend auf Peer Group Multiples



Preis Vorzugsaktien basierend auf Peer Group Multiples

in EUR



Quelle: PwC Analyse

Unter Verwendung der EBITDA- und EBIT-Multiplikatoren der Jahre 2014 bis 2017 ergibt sich eine Bandbreite für die Aktienwerte der Zielgesellschaft zum 30. September 2014 zwischen

Stammaktie - EUR 16,9 bis EUR 32,5
Vorzugsaktie - EUR 10,1 bis EUR 19,5

Der angebotene Angebotspreis für die Stammaktie in Höhe von EUR 22,19 bzw. für die Vorzugsaktie in Höhe von EUR 13,284 liegt innerhalb der Wertbandbreite der EBIT- und EBITDA-Trading-Multiplikatoren

II. Multiplikatoren vergleichbarer Transaktionen (Transaktions-Multiplikatoren)

Diese Bewertungsmethode ermittelt den Unternehmenswert anhand vergangener, bereits abgeschlossener Unternehmenstransaktionen. Wesentliche Faktoren neben der Zusammensetzung der aus derselben Branche stammenden Transaktionen sind dabei die Attraktivität des zu übernehmenden Unternehmens, die jeweilige Wettbewerbssituation, die Größe möglicher Synergieeffekte sowie die Höhe des Anteils am erworbenen Eigenkapital.

Die Anwendbarkeit des Transaktionsmultiplikatoren-Ansatzes hängt ganz wesentlich davon ab, ob eine ausreichende Anzahl von vergleichbaren aktuellen Transaktionen durchgeführt wurde und entsprechende Informationen hierzu veröffentlicht wurden. Wir konnten keine ausreichende Anzahl an vergleichbaren, aktuellen Transaktionen mit verfügbaren Finanzdaten identifizieren und haben daher von einer Bewertung auf Basis der erläuterten Methode abgesehen.

III. Analyse der Wertrelation Stammaktie und Vorzugsaktie

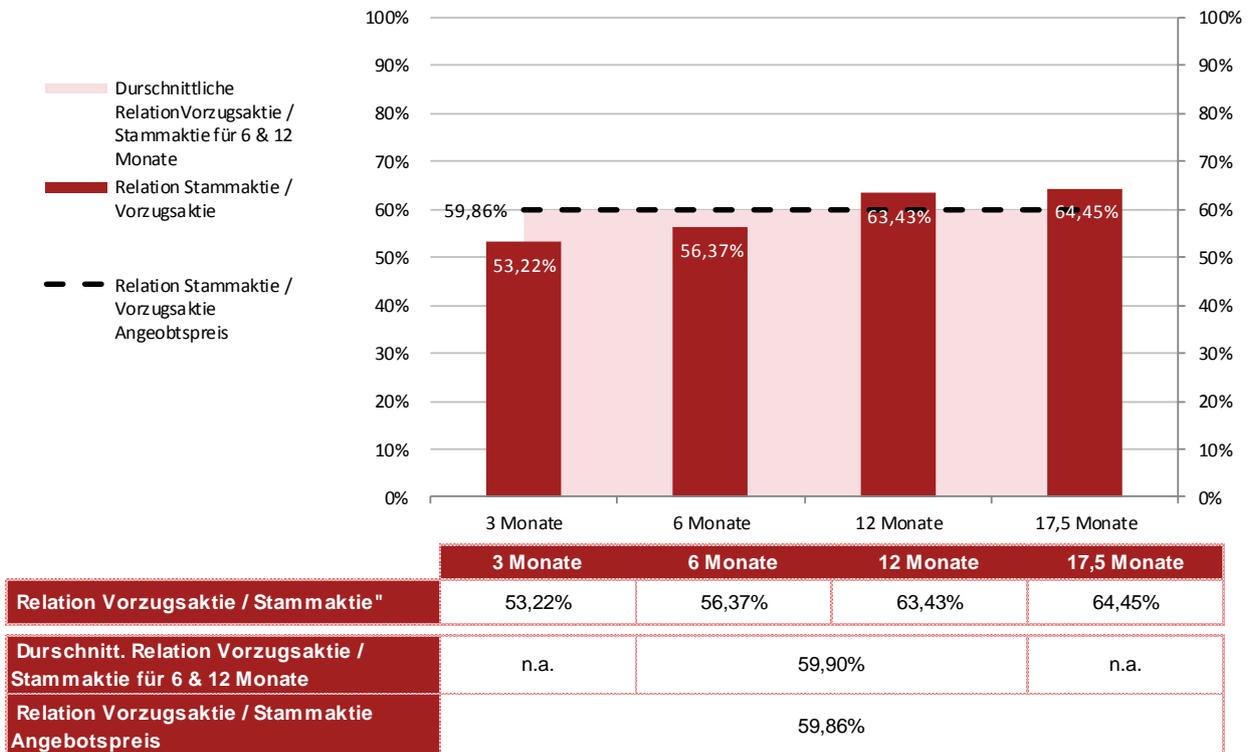
Gemäß § 26 Abs 2 ÜbG hat der Angebotspreis für die Vorzugsaktie in einem angemessenen Verhältnis zum Angebotspreis für Stammaktien zu stehen. Grundsätzlich entfallen auf beide Aktien gleiche Anteile am Stammkapital. Aus den historischen Kursen der Aktien lässt sich jedoch eine davon abweichende marktmäßige Wertrelation ableiten.

Der Angebotspreis für eine Vorzugsaktie entspricht 59,9% des Angebotspreises für eine Stammaktie. Zur Feststellung der Angemessenheit der Wertrelation wurde die Relation der Durchschnittskurse der beiden Aktiegattungen herangezogen. Das ÜbG sieht keine Frist für

eine solche Relationsberechnung vor, es wurde jedoch den Zeiträumen von 6 bzw 12 Monaten bei dieser Betrachtung besondere Aussagekraft beigemessen.

Die Relationen der Durchschnittskurse haben folgende Werte:

Relation Vorzugsaktie / Stammaktie Schlumberger AG



Quelle: PwC Analyse

Auf Basis dieser Analyse erachten wir die Relation von 59,9% für angemessen.

IV. Abschließende Beurteilung des Angebotspreises

Der Angebotspreis liegt innerhalb der ermittelten Multiplikatoren-Wertbandbreite. Auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und der durchgeführten Analysen halten wir den Angebotspreis der Bieterin für Stammaktien von EUR 22,19 sowie für Vorzugsaktien von EUR 13,284 und auch die Relation der beiden Angebotspreise zueinander für angemessen.

G. Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft haben gem. § 14 Abs. 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob das Angebot dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen es auf die Zielgesellschaft, sowie insbesondere deren Arbeitnehmer und Gläubiger, und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird;

- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, für den Fall, dass sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

-

I. Äußerung des Vorstands

Der Vorstand der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Gen. Dir. KR Eduard Kranebitter (Vorstandsvorsitzender)

Ing Herbert Jagersberger

Mag. Wolfgang Spiller

Alle 3 Mitglieder des Vorstandes der Zielgesellschaft haben kein Naheverhältnis oder Organfunktion bei der Bieterin oder einem mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, mit Ausnahme der Zielgesellschaft.

Der Vorstand hat zum Angebot der Bieterin am 8. Oktober 2014 eine Äußerung gemäß §14 Abs 1 ÜbG („Äußerung des Vorstands“) abgegeben. In seiner Stellungnahme geht der Vorstand insbesondere auf folgende Punkte der Angebotsunterlage näher ein:

- Erläuterung der angebotenen Gegenleistung

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise keine Bewertung der Zielgesellschaft vornehmen lassen. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass

- der Angebotspreis für Stammaktien von EUR 22,19 über den gewichteten Durchschnittskursen der Stammaktie der letzten 3, 6, 12 und 17,5 Kalendermonate (EUR 0,435; EUR 1,262; EUR 3,004; EUR 4,515) sowie
- der Angebotspreis für Vorzugsaktien über den gewichteten Durchschnittskursen der Vorzugsaktie der letzten 3, 6, 12 und 17,5 Kalendermonate (EUR 1,705; EUR 1,488; EUR 1,114; EUR 1,694) liegt.

Weiters weist der Vorstand auf die geringe Liquidität der Aktien der Zielgesellschaft hin.

- Beurteilung des sonstigen Inhaltes des Angebots

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat - soweit er das beurteilen kann - im Angebot keine Angaben zur Zielgesellschaft erkannt, die Anlass für Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Angebotes und der darin enthaltenen Angaben geben.

- Auswirkungen des Angebotes auf die Zielgesellschaft

Der Vorstand weist in seiner Stellungnahme auf eine Reihe von möglichen Auswirkungen hin, die sich aus dem Angebot bzw. der neuen Eigentümerstruktur für die Zielgesellschaft ergeben können:

- Die Bieterin beabsichtigt eine Stärkung ihrer bestehenden Handelstätigkeit und Managementkapazität für die konzerneigene Wein- und Spirituosensparte. Zu diesem Zweck erwägt die Bieterin, einige der derzeit existierenden und zukünftigen Wein- und Spirituosens-Produktionseinheiten der Bieterin in die Zielgesellschaft einzubringen.
 - Die Bieterin plant keine Änderungen im bestehenden Management der Zielgesellschaft.
 - Die Bieterin weist ausdrücklich auf die Möglichkeit einer geänderten Dividendenpolitik hin. Es wird auch auf eine Unterstützung des organischen Wachstums durch erhöhte Investitionsausgaben hingewiesen.
 - Durch das Angebot sind keine Änderungen auf Kundenseite der Zielgesellschaft zu erwarten, es könnte aber mit Änderungen auf Seite der Zulieferer zu rechnen sein.
 - Die Bieterin schließt Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern nicht aus, die auch die Zielgesellschaft betreffen könnten. Insbesondere wird auch ein Delisting von der Wiener Börse als mögliche Folge der Übernahme angeführt.
 - Die Bieterin schließt auch einen Squeeze-out bei entsprechend hoher Annahmquote nicht aus.
- Auswirkungen auf die Arbeitnehmer

Der Vorstand der Zielgesellschaft geht auch auf zu erwartende Auswirkungen des Angebotes auf die Arbeitnehmer betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Schicksal von Standorten ein. Vor dem Hintergrund der strategischen Pläne der Bieterin können pauschal keine nachteiligen Auswirkungen in diese Richtung erkannt werden.

- Auswirkungen auf die Gläubiger und öffentliches Interesse

Der Vorstand der Zielgesellschaft geht auch auf zu erwartende Auswirkungen des Angebotes auf die Gläubiger und das öffentliche Interesse ein. Auch hier erkennt der Vorstand vor dem Hintergrund der strategischen Pläne der Bieterin pauschal keine nachteiligen Auswirkungen des Angebotes.

Der Vorstand der Zielgesellschaft sieht von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des Pflichtangebotes ab. Er verweist auf die grundsätzliche Einzeleinschätzung jedes Aktionärs und die zugrundeliegende Einzeleinschätzung der künftig erwarteten Entwicklung des Kapitalmarktes als auch auf mögliche steuerliche Konsequenzen, weshalb der Vorstand die Aktionäre der Zielgesellschaft explizit auffordert, sich bei einem qualifizierten Berater (zB. Steuerberater) zu informieren.

In der Stellungnahme des Vorstandes der Zielgesellschaft sind die wesentlichen Argumente, die gegen bzw für die Annahme des Angebotes sprechen (§ 14 Abs 1 letzter Satz), dargestellt.

- Die Argumente **für** eine Annahme des Angebotes lassen sich aus der Sicht des Vorstands wie folgt zusammenfassen:

- (i) Vermeiden zukünftiger Kursverluste
- (ii) Zunehmend herausforderndes Marktumfeld

Der Vorstand sieht das künftige Marktumfeld als herausfordernd, weil neben einer Konzentration auf Anbieterseite die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Markt für Produkte der Zielgesellschaft schwieriger werden könnten. Insbesondere die Auswirkungen der Wiedereinführung der Schaumweinsteuer lassen sich noch nicht mit Sicherheit abschätzen.

- (iii) Angebotspreis liegt über den historischen Durchschnittskursen

Mit dem Angebotspreis hat ein Aktionär die Möglichkeit, eine potenzielle Wertsteigerung bereits sicher mitzunehmen.

- (iv) Konzentration der Stimmrechte und geringere Dividendenausschüttung durch höhere Investitionsausgaben

Die Bieterin strebt eine Erweiterung der Stimmrechte und des Einflusses auf die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft an. Die Entscheidung darüber, ob die Erweiterung in der Zielgesellschaft oder im Konzern der Bieterin außerhalb der Zielgesellschaft vorgenommen wird, kann voraussichtlich wesentlich vom Bieter beeinflusst werden. Die Bieterin ist bereits in dieser Branche aktiv. Obwohl eine Entscheidung, ob die Bieterin in weiterer Folge einen Squeeze-out anstreben wird, noch nicht gefallen ist, schließt die Bieterin einen solchen im Angebot nicht aus. Die Bieterin wird wesentlichen Einfluss auf die Dividendenpolitik der Zielgesellschaft nehmen können. Dadurch kann die Aktie kurz- bzw. mittelfristig für Anleger an Attraktivität verlieren, was sich in den Kursen für die Aktien widerspiegeln kann.

- (v) Eingeschränkte Marktpreisbildung, geringe Liquidität der Aktie durch verringerten Streubesitz und Erschweren der Veräußerbarkeit

Ein verringerter Streubesitz kann die Handelbarkeit der Aktie deutlich erschweren. Ein Delisting der Aktie von der Börse infolge des Angebotes ist ebenso möglich. Das kann zu Nachteilen für Aktionäre führen, die das Angebot nicht angenommen haben, und sich letztlich auch auf den erzielbaren Preis für die Aktien auswirken.

- Die Argumente **gegen** eine Annahme des Übernahmeangebots aus der Sicht des Vorstandes lassen sich wie folgt zusammenfassen

(i) Verzicht auf mögliche zukünftige Kursgewinne

Der Kurs der Aktien hat sich in den letzten 24 Monaten relativ stabil entwickelt. Bei einer aktuell niedrigen Zinslandschaft bleiben Aktien für viele Anleger eine attraktive Anlageform, was darauf hindeutet, dass eine weitere positive Entwicklung der Aktienkurse möglich ist, insbesondere in Zusammenhang mit den folgenden Argumenten des Vorstandes der Zielgesellschaft. Der Vorstand hat auch darauf hingewiesen, dass die Umsatzentwicklung in der Branche der Zielgesellschaft auch in einem allgemein schwierigen wirtschaftlichen Umfeld keinen gravierenden Schwankungen unterliegt.

(ii) Wertsteigerung durch organisches Wachstum der Zielgesellschaft

Die Bieterin verfolgt nach Darstellung ihrer strategischen Überlegungen eine globale Build-Strategie im Getränkebereich. Die Bieterin stellt im Angebot dar, dass diese Strategie auch für die Zielgesellschaft Raum für Wachstum und Synergien gibt, an denen Aktionäre, die das Angebot annehmen, nicht partizipieren würden.

(iii) Stärkung der Zielgesellschaft durch einen international tätigen Hauptaktionär

Eine potenzielle Erweiterung der Geschäftstätigkeit durch die Einbettung der Zielgesellschaft in eine Gruppe eines international tätigen Kernaktionärs eröffnet ebenfalls Steigerungspotenzial für das Ergebnis und in weiterer Folge die Kursentwicklung der Zielgesellschaft.

II. Äußerung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Personen:

Dr. Frederik Paulsen (Vorsitzender des Aufsichtsrates)

Dr. Peter Wilden (stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates)

Eric Turner (Mitglied des Aufsichtsrates)

Dr. Rudolf Kobatsch (Mitglied des Aufsichtsrates)

Fridrich Anders (vom Betriebsausschuss delegiert)

Franz Scheer (vom Betriebsausschuss delegiert)

In der 28. Ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 11. September wurden Dr. Frederik Paulsen, Dr. Peter Wilden und Eric Turner neu in den insgesamt 6-köpfigen Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gewählt.

Dr. Frederik Paulsen und Eric Turner haben Organfunktionen außerhalb der Zielgesellschaft in der Gruppe des Bieters. Herr Dr. Peter Wilden ist zwar kein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger, es besteht aber eine Nahebeziehung zu Herrn Dr. Frederik Paulsen

Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstandes überein, sieht aber auf Grund der vorher beschriebenen Verflechtungen ausdrücklich von einer Empfehlung hinsichtlich der Annahme bzw. Ablehnung des Angebotes der Bieterin ab.

H. Vom Vorstand der Zielgesellschaft gehaltene Aktien

Die Mitglieder des Vorstandes halten keine Aktien an der Zielgesellschaft.

I. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben keine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebotes abgegeben. Der Vorstand hat jedoch die Argumente, die für bzw gegen eine Annahme des Angebots sprechen, dargestellt. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Beurteilung der Äußerung des Vorstandes angeschlossen.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft analysiert. Die vorgebrachten Argumente für bzw gegen eine Annahme des Angebots sind unseres Erachtens schlüssig und geeignet, den Aktionären der Zielgesellschaft eine eigenständige Einschätzung im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes zu ermöglichen.

J. Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gem. § 13 f ÜbG erstatten wir zur Äußerung der Organe der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zum Übernahmeangebot der Sastre SA, gerichtet auf den Erwerb von bis zu 130.312 Stammaktien und 366.520 Vorzugsaktien der Schlumberger AG, die folgende Beurteilung:

Wir erachten das von der Bieterin abgegebene Angebot für gesetzeskonform. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Darstellungen zur wirtschaftlichen Lage der Zielgesellschaft stimmen mit den uns vorliegenden Informationen und den uns erteilten Auskünften überein. Der Vorstand der Zielgesellschaft gibt keine Empfehlung zur Annahme des Angebotes ab, hat jedoch Argumente, die für und gegen eine Annahme des Angebotes sprechen, in seiner Äußerung dargelegt. Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstandes überein. Auf Grund der genannten Verflechtungen sieht auch der Aufsichtsrat von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme bzw Ablehnung des Angebotes der Bieterin ab.

Wir sind der Meinung, dass die vom Vorstand dargelegten Argumente für bzw gegen eine Annahme des Angebotes plausibel, nachvollziehbar und schlüssig sind. Sie sind unseres Erachtens geeignet, eine Beurteilung des Angebotes durch die Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft zu ermöglichen.



Dr. Christine Catasta
Wirtschaftsprüfer



Mag. Miklós Révay

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Wien, am 10. Oktober 2014



Anhang I
Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft

ÄUSSERUNG DES VORSTANDES DER SCHLUMBERGER AKTIENGESELLSCHAFT ZUM ÖFFENTLICHEN PFLICHTANGEBOT DER SASTRE S.A.

Sastre S.A., eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Lausanne und der Geschäftsanschrift Avenue Gabriel-de-Rumine 13, CH-1005 Lausanne, eingetragen im Handelsregister des Handelsregisteramts des Kantons Waadt zu UID-Nr CHE-101.392.364 (die "**Bieterin**"), hat am 30.09.2014 an all jene Aktionäre der Schlumberger Aktiengesellschaft ("**SAG**" oder die "**Zielgesellschaft**"), die nicht mit der Bieterin gemeinsam vorgehen, ein öffentliches Pflichtangebot gemäß § 22 Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Stamm- und Vorzugsaktien an der SAG (das "**Angebot**") gestellt. SAG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Heiligenstädter Straße 43, A-1190 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 79014 y.

Gemäß § 14 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die SAG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die SAG voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der SAG beziehen, hängen sie in erheblichem Maße von zukünftigen Entwicklungen ab und basieren auf Prognosen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. In Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission ("**ÜbK**") und andere Entscheidungsinstanzen (seit 01.01.2014 insbesondere auch der OGH) nachträglich zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Sofern diese Äußerung auf Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage Bezug nimmt, sind diese, jeweils als Bieterangabe oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet. Darunter befinden sich auch solche Angaben der Bieterin (insbesondere zum Angebotspreis), deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vorstand der SAG nicht beurteilt werden kann. Dem Vorstand der SAG ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

1. AUSGANGSLAGE

Bei der Bieterin handelt es sich um die Sastre S.A (die Änderung der Firma auf Sastre Holding S.A. wurde bereits beschlossen, bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage aber noch nicht in das Handelsregister eingetragen). Gemäß den Angaben des Angebots ist Alleingesellschafterin der Bieterin The Paulsen Familia Foundation. The Paulsen Familia Foundation wird von The Dr Paulsen Foundation Inc kontrolliert, deren Garanten Herr Frederik Paulsen und Herr Arnold Chase sind. The Paulsen Familia Foundation, The Dr Paulsen Foundation Inc, Herr Frederik Paulsen und Herr Arnold Chase gelten damit als gemeinsam mit der Bieterin vorgehende Rechtsträger im Sinne des Übernahmegesetzes.

Die Zielgesellschaft selbst hält 145.285 Stammaktien als eigene Aktien. Gemäß § 1 Z 6 ÜbG in Verbindung mit § 22 ÜbG gelten auch die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger.

Die Bieterin hat mit aufschiebend bedingten Aktienkaufverträgen vom 17.07.2014 als Käuferin von der Underberg AG bzw Emil Underberg als Verkäufer insgesamt 1.224.403 Stammaktien an der Zielgesellschaft erworben. Weiters hat die Bieterin an diesem Tag – ebenfalls aufschiebend bedingt – 383.480 Vorzugsaktien an der Zielgesellschaft erworben. Die Aktienkaufverträge standen jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der zusammenschlussrechtlichen Nichtuntersagung bzw Genehmigung der Durchführung, die mit 19.08.2014 weggefallen ist. Der Erwerb der insgesamt 1.607.883 Aktien an der Zielgesellschaft wurde daher am 25.08.2014 sachenrechtlich vollzogen.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben mit dem sachenrechtlichen Erwerb der 1.224.403 Stammaktien eine kontrollierende Beteiligung an der SAG erlangt und daher ein Pflichtangebot gemäß § 22 ÜbG für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu legen.

Dem Vorstand der Zielgesellschaft sind keine Umstände bekannt, die dazu Anlass geben würden, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in diesem Zusammenhang zu zweifeln.

2. BETEILIGUNGSBESITZ DER BIETERIN UND DER GEMEINSAM MIT IHR VORGEHENDEN RECHTSTRÄGER

Nach Angaben des Angebots verfügen die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger – ohne die Zielgesellschaft – per 30.09.2014 über insgesamt 1.224.403 Stammaktien und 383.480 Vorzugsaktien der Zielgesellschaft, das sind 71,46 % des Grundkapitals und – unter Außerachtlassung der von der Zielgesellschaft gehaltenen 145.285 eigenen Aktien, deren Stimmrechte ruhen – 90,38% der derzeit ausübbaeren Stimmrechte der Zielgesellschaft.

3. KAUFGEGENSTÄNDLICHE AKTIEN

Das Grundkapital der Zielgesellschaft setzt sich aus 2.250.000 auf Inhaber lautenden Stückaktien zusammen; davon sind 1.500.000 Stamm- und 750.000 Vorzugsaktien. Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassenen Stammaktien (ISIN AT0000779061) und Vorzugsaktien (ISIN AT0000779079) der Zielgesellschaft gerichtet, soweit sich diese Aktien der Zielgesellschaft nicht im Eigentum der Bieterin oder eines mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers befinden bzw ihnen zuzurechnen sind. Das Angebot erstreckt sich nicht auf die von der Zielgesellschaft gehaltenen 145.285 eigenen Aktien.

Ausgehend von dem von der Bieterin bekannt gegebenen Wertpapierbestand (inkl. gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) per 30.09.2014 richtet sich das Kaufangebot effektiv auf maximal 130.312 Stammaktien und 366.520 Vorzugsaktien, sohin insgesamt 496.832 Aktien an der Zielgesellschaft.

4. ANGEBOTSPREIS

4.1 Angebotspreis und Verhältnis zu historischen Kursen

Die Bieterin bietet den Inhabern der Angebotsaktien an, die Angebotsaktien zu einem Preis von EUR 22,190 je Stammaktie bzw EUR 13,284 je Vorzugsaktie zu erwerben. Mit dem jeweiligen Angebotspreis sind auch sämtliche Ansprüche auf eine Dividende für das Geschäftsjahr 2014/15 abgegolten. Da die Dividende für das Geschäftsjahr 2013/14 bereits am 17.09.2014 an die Aktionäre der Zielgesellschaft ausgeschüttet wurde, ist sie von den Angebotspreisen nicht umfasst.

Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, dem 17.07.2014, schloss die Stammaktie an der Wiener Börse bei EUR 21,995 und die Vorzugsaktie bei EUR 11,650. Der Stammaktienangebotspreis von EUR 22,190 liegt somit um rund 0,89% und der Vorzugsaktienangebotspreis von EUR 13,284 rund 14,03% über dem Schlusskurs der jeweiligen Aktie am 17.07.2014.

Die Bieterin hat eine nachträgliche Verbesserung des Angebots ausdrücklich ausgeschlossen. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotzdem möglich, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.

4.2 Gesetzlicher Mindestpreis

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis eines Pflichtangebots mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Weiters darf der Preis eines Pflichtangebots gemäß § 26 Abs 1 ÜbG die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Umfasst ein Pflichtangebot neben Stammaktien auch andere Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, so muss der für diese

Beteiligungspapiere gebotene Preis gemäß § 26 Abs 2 ÜbG überdies in einem angemessenen Verhältnis zum für die Stammaktien gebotenen Preis stehen.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht der Bieterin (18.07.2014) beträgt EUR 20,928 je Stammaktie bzw EUR 11,796 je Vorzugsaktie. Der Stammaktienangebotspreis von EUR 22,190 liegt somit um rund 6,03% über dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der Stammaktie in den letzten sechs Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der Bieterin. Der Vorzugsaktienangebotspreis von EUR 13,284 je Vorzugsaktie liegt um rund 12,61% über dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der Vorzugsaktie in den letzten sechs Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der Bieterin.

Nach Angaben der Bieterin haben die Bieterin und gemeinsam mit ihr vorgehende Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zum Höchstpreis von EUR 22,190 je Stammaktie und EUR 13,284 je Vorzugsaktie erworben (siehe die oben unter Punkt 1. erwähnten Aktienkaufverträge); dies jeweils exklusive aller Ansprüche auf eine Dividende für das Geschäftsjahr 2013/14. Der jeweilige Betrag ist sohin höher als der jeweilige nach dem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs der Stammaktie bzw der Vorzugsaktie der Zielgesellschaft in den letzten sechs Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht und ist damit der jeweilige gesetzliche Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG.

Der nach dem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs der Vorzugsaktie der Zielgesellschaft in den letzten sechs Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht lag etwa 43,64% unter dem entsprechenden Kurs der Stammaktie. Der nach dem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs der Vorzugsaktie der Zielgesellschaft in den letzten zwölf Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht lag etwa 36,57% unter dem entsprechenden Kurs der Stammaktie. Aus der Gegenüberstellung der beiden Angebotspreise ergibt sich für den Vorzugsaktienangebotspreis ein Abschlag von 40,14% auf den Stammaktienangebotspreis. Zwar liegt dieser Abschlag knapp über dem entsprechenden Abschlag, der sich aus der Gegenüberstellung der 12-Monats-Durchschnittskurse ergibt, doch liegt er auch unter dem Abschlag, der sich aus der Gegenüberstellung der 6-Monats-Durchschnittskurse ergibt. Darüber hinaus liegt der sich aus dem Verhältnis der Angebotspreise ergebende Abschlag deutlich unter der Differenz der Schlusskurse am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (17.07.2014).

5. ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises hat weder die Bieterin noch der Vorstand der Zielgesellschaft eine Bewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse der letzten eins, drei, sechs, zwölf und 17,5 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (17.07.2014) vorgenommen:

Umsatzgewichteter Durchschnittspreis (VWAP)

Durchschnitt	Durchschnitt Vorzug	Durchschnitt Stamm
17,5 Monate	12,297	19,080
12 Monate	12,170	19,186
6 Monate	11,796	20,928
3 Monate	11,579	21,755
1 Monat	11,799	20,747

Nach der verhältnismäßigen Abspaltung des Kräuterspirituosengeschäfts von der Zielgesellschaft in die ebenfalls börsennotierte Gurktaler Aktiengesellschaft mit 10. Jänner 2013 kam es am 12. Februar 2013 zu einer ersten Kursbildung der Aktien der Zielgesellschaft nach der Spaltung. Der Zeitraum vom 12. Februar 2012 bis 17. Juli 2013 umfasst 17,5 Monate, die als längste Zeitspanne für die Betrachtung des Durchschnittskurses herangezogen wird.

Der Angebotspreis liegt damit jeweils über dem jeweiligen Durchschnittskurs der letzten ein, drei, sechs, zwölf und 17,5 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

In diesem Zusammenhang weist der Vorstand der Zielgesellschaft darauf hin, dass die Liquidität der Aktie der Zielgesellschaft gering ist, dies jedoch dem Rahmen der im Marktsegment „standard market auction“ der Wiener Börse gehandelten Wertpapiere entspricht. Das Angebot der Bieterin trägt den Interessen der Angebotsadressaten daher insofern Rechnung, als auf Basis der in den letzten 17,5 Monaten beobachteten Liquidität der Aktie lediglich eine kleine Zahl von Aktionären der Zielgesellschaft ihre Aktien zu einem dem Angebotspreis von EUR 22,190 je Stammaktie bzw EUR 13,284 je Vorzugsaktie entsprechenden oder gar übersteigenden Kurs an der Börse verkaufen konnte.

Des Weiteren ist anzumerken, dass der Angebotspreis für Stammaktien in Höhe von EUR 22,190 bzw. für Vorzugsaktien in Höhe von EUR 13,284 mit 119,17% bzw. 31,21% den Buchwert von EUR 10,124 der Stamm- und Vorzugsaktien per Jahresabschluss zum 31. März 2014 deutlich übersteigt.

6. ANNAHMEFRIST

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt acht Wochen. Das Angebot kann daher von (einschließlich) 30.09.2014 bis einschließlich 25.11.2014, 16:00 Uhr, Ortszeit Wien, angenommen werden. Die Annahmefrist entspricht daher der gesetzlichen Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1 ÜbG. Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot.

Die Bieterin hat erklärt, sich das Recht vorzubehalten, die Annahmefrist ein- oder mehrmals während der ursprünglichen Annahmefrist bis zu der gemäß Übernahmerecht zugelassenen

Höchstfrist von zehn Wochen zu verlängern. Eine Verlängerung des Angebotes ist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG frühestens am zweiten Börsetag nach Einlangen der Anzeige bei der Übernahmekommission und spätestens drei Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zu veröffentlichen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft weist darauf hin, dass keine Verpflichtung der Aktionäre der Zielgesellschaft besteht, das Angebot anzunehmen. Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten.

7. NACHFRIST

Für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (siehe Punkt 5.2 der Angebotsunterlage).

8. ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 5. der Angebotsunterlage zu entnehmen.

9. GLEICHBEHANDLUNG

Die Bieterin gibt an, dass die gebotenen Angebotspreise in Höhe von EUR 22,190 je Stammaktie bzw EUR 13,284 je Vorzugsaktie für alle Aktionäre gleich sind. Die Bieterin verweist in Punkt 5.13 der Angebotsunterlage insbesondere auf ihre entsprechende Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG.

10. BEURTEILUNG DES ANGEBOTS AUS SICHT DER BIETERIN

10.1 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Bieterin beabsichtigt, durch den Erwerb der Zielgesellschaft sowohl die bestehende Handelstätigkeit als auch die Managementkompetenz der konzerneigenen Wein- und Spirituosen-Sparte der Bieterin zu stärken: Einerseits soll das eigene Produktportfolio diversifiziert werden, andererseits in neue Märkte expandiert werden.

Die Bieterin gibt an, dass sie es derzeit nicht für notwendig erachtet, das derzeitige Management zu ändern. Weiters erwägt die Bieterin, einige der derzeit existierenden und zukünftigen Wein- und Spirituosen-Produktionseinheiten ihrer Gruppe in die Zielgesellschaft einzubringen.

Hinsichtlich der Dividendenpolitik teilt die Bieterin mit, dass es notwendig sein könnte, die Investitionsausgaben der Zielgesellschaft zu erhöhen, um das organische Wachstum der Zielgesellschaft zu unterstützen. Dies könnte zu einer Reduktion des ausschüttbaren Bilanzgewinns und damit dazu führen, dass geringere Dividendenbeträge als in der

Vergangenheit oder sogar gar keine Dividenden ausgeschüttet werden. Davon abgesehen erwägt die Bieterin nicht, die derzeitige Dividendenpolitik der Zielgesellschaft entscheidend zu ändern.

Die Bieterin sieht keine wesentlichen Probleme hinsichtlich ihrer und der Kunden der Zielgesellschaft voraus. Es ist nach Ansicht der Bieterin allerdings nicht auszuschließen, dass sich Zulieferer im Einzelfall auf vertragliche Klauseln berufen könnten, deren Anwendung dazu führen würde, dass die Bieterin die Produkte dieser Zulieferer aus dem Sortiment nehmen und gegebenenfalls durch eigene ersetzen müsste.

10.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung

Die Bieterin weist darauf hin, dass sie in einem Verfahren nach dem GesAusG den Ausschluss der restlichen Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen könnte, wenn sie nach dem Ende der Angebotsfrist bzw der Nachfrist oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90% des ausgegebenen Aktienkapitals (ohne Berücksichtigung eigener Aktien der Zielgesellschaft) hält. Vor dem Hintergrund der bereits am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gehaltenen Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft stellt die Durchführung eines Squeeze-Outs nach Ansicht der Bieterin eine durchaus wahrscheinliche Option dar. Allerdings hat die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keinen endgültigen Beschluss darüber gefasst, einen solchen Squeeze-Out durchzuführen oder ihn anzustreben.

Die Bieterin teilt mit, dass sie sich dazu entscheiden könnte, mittelfristig Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern durchzuführen, wie etwa die Verschmelzung der Zielgesellschaft mit einer anderen nicht börsennotierten Gesellschaft des Konzerns, zu dem die Bieterin gehört. Diese Umstrukturierungsmaßnahmen könnten dazu führen, dass die Aktien der SAG nicht länger an der Wiener Börse oder einer anderen Börse notieren. Allerdings hat die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder konkrete Pläne, solche gesetzlich vorgesehenen Umstrukturierungsmaßnahmen in der unmittelbaren Zukunft durchzuführen, noch kann sie vorhersagen, welche Maßnahmen sie im Laufe der nächsten Jahre zu ergreifen hat, um im besten Interesse der Zielgesellschaft und dem Konzern, zu dem sie gehört, zu handeln.

Die Bieterin weist darauf hin, dass bei einer besonders hohen Annahmquote die gesetzlichen Zulassungserfordernisse für die Notierung der Aktien im Amtlichen Handel an der Wiener Börse nicht mehr erfüllt sein könnten. Dies würde zum Widerruf der Zulassung führen. Die gebotene Mindeststreuung besteht etwa dann nicht mehr, wenn ein Mindeststreubesitz von 10.000 Stück Stammaktien bzw Vorzugsaktien (dh rund 0,67 % der Stammaktien oder rund 1,33 % der Vorzugsaktien der Zielgesellschaft) unterschritten wird. Die potenzielle Beendigung des Börsehandels würde zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

10.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Das Angebot hat aus Sicht der Bieterin keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Zielgesellschaft. Es ist vielmehr geplant, expansive Schritte in der Bearbeitung von Exportmärkten zu tätigen und Kapazitäten zu erweitern.

Weiters wird erwogen, Produktionseinheiten der Marussia Gruppe in die Zielgesellschaft einzubringen. Die vorhandenen Strukturen von Schlumberger ermöglichen daher eine Erweiterung der Aufgaben und Verantwortung der Zielgesellschaft.

11. AUSWIRKUNGEN AUF GLÄUBIGER UND ÖFFENTLICHES INTERESSE

Für die Gläubiger ist vor dem Hintergrund der von der Bieterin erklärten geschäftspolitischen Ziele und Absichten aus heutiger Sicht keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar. Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren könnten, sind aus der Durchführung des Angebots keine ersichtlich.

12. INTERESSENLAGEN DER ORGANMITGLIEDER DER ZIELGESELLSCHAFT

Der Vorstand weist darauf hin, dass im Aufsichtsrat nachstehende Interessenlagen bestehen:

In der 28. Ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 11.09.2014 wurden folgende Personen neu in den insgesamt 6-köpfigen Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gewählt:

1. Herr Frederik Paulsen: wie oben unter Punkt 1. dargestellt, ist Herr Frederik Paulsen als ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Sinne des Übernahmerechtes anzusehen.
2. Herr Eric C. Turner: Herr Eric C. Turner ist als selbständig vertretungsbefugter Direktor der Bieterin und Vorstandsmitglied der Alleingeschafterin der Bieterin als ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Sinne des Übernahmerechtes anzusehen.
3. Herr Peter Wilden: Herr Peter Wilden ist zwar kein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger, doch besteht eine Nahebeziehung zu Herrn Frederik Paulsen.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats halten unverändert die ihnen per Wahl bzw. per Bestellung erteilten Mandate und stehen in keinem Naheverhältnis zur Bieterin.

Ungeachtet des bestehenden Objektivitätsgebots aller Organe der Zielgesellschaft werden alle Aktionäre auf die dargestellte Interessenlage einzelner Aufsichtsratsmitglieder hingewiesen.

Kein Mitglied des Vorstandes der Zielgesellschaft steht in einem Naheverhältnis zur Bieterin. Keinem Mitglied des Vorstandes wurden von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

Kein Mitglied des Vorstandes der Zielgesellschaft hält derzeit Aktien an der Zielgesellschaft.

13. POSITION ZUM PFLICHTANGEBOT

Der Vorstand der Zielgesellschaft geht davon aus, dass die Angaben der Bieterin zutreffend sind und die Tätigkeitsbereiche der Bieterin und der Zielgesellschaft in keinem direkten Wettbewerb zueinander stehen, sondern sich ergänzen. Dadurch sollten künftig Möglichkeiten zur gemeinsamen Realisierung von komplementären Synergien durch die Bieterin als starken finanziellen Partner und der Zielgesellschaft als Know-How-Träger und Vertriebspartner genutzt werden können, wenngleich sich die Auswirkungen dieser Synergieeffekte auf die Ertragslage der Zielgesellschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen lassen.

Der Vorstand unterstützt die bekundete Absicht der Bieterin, keine konkreten Maßnahmen in Bezug auf die Beschäftigten, die Beschäftigungsbedingungen oder das Management der Zielgesellschaft zu setzen.

Der Vorstand der SAG weist darauf hin, dass ein Ausscheiden der Aktien aus dem Amtlichen Handel an der Wiener Börse bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zwingend vorgesehen ist. Die gebotene Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn ein Mindeststreubesitz von 10.000 Stück Stammaktien bzw Vorzugsaktien (dh rund 0,67 % der Stammaktien oder rund 1,33 % der Vorzugsaktien der Zielgesellschaft) unterschritten wird. Die dadurch mögliche Beendigung des Börsehandels würde voraussichtlich zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

Der Vorstand der Zielgesellschaft informiert im Zusammenhang mit den in der Angebotsunterlage dargestellten geschäftspolitischen Zielen und Absichten der Bieterin sowie betreffend möglicher Auswirkungen des damit einhergehenden Kontrollwechsels auf die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft darüber, dass die Beendigung von aus Sicht der Zielgesellschaft bedeutenden Verträgen lediglich aufgrund der Änderung der Kontrollverhältnisse in der Zielgesellschaft bei einzelnen Verträgen zu erwarten ist.

14. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Angebotspreis im Angebot wirtschaftlich nachvollziehbar erscheint; ferner sind aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die Zielgesellschaft und keine Auswirkungen auf ihre Gläubiger, Arbeitnehmer und das öffentliche Interesse zu erwarten.

Der Vorstand sieht von einer expliziten Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des Angebots ab.

Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, kann nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung ist. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand der Zielgesellschaft die Aktionäre der Zielgesellschaft ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

Der Vorstand der Zielgesellschaft stellt gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG jedoch nachstehende Argumente dar, die für die Annahme bzw für die Ablehnung des Angebots sprechen:

Für eine Annahme des Pflichtangebots spricht:

1. Durch die Annahme des Angebots können mögliche zukünftige Kursverluste vermieden werden.
2. Das Marktumfeld gestaltet sich zunehmend herausfordernd durch die wachsende Handels- aber auch Anbieterkonzentration, wettbewerbsverzerrende fiskalpolitische Maßnahmen und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen, die zu Wertverlusten der Zielgesellschaft führen können.
3. Der Angebotspreis von EUR 22,190 je Stammaktie bzw EUR 13,284 je Vorzugsaktie liegt deutlich über den Durchschnittskursen der letzten 3, 6, 12 und 17,5 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.
4. Durch die fortbestehende Konzentration der Stimmrechte auf einen einflussreichen kontrollierenden Eigentümer bleibt die Mitbestimmung der übrigen Aktionäre weiterhin eingeschränkt. So hat die Bieterin unter anderem angekündigt, dass es notwendig sein könnte, die Investitionsausgaben der Zielgesellschaft zu erhöhen. Dadurch könnte es kurz- bzw mittelfristig zu einer geringeren Dividendenausschüttung kommen.
5. Für den Fall, dass viele andere Aktionäre das Angebot annehmen, verringert sich der Streubesitz noch weiter. Diese mögliche Reduktion des Streubesitzes und die in Folge eingeschränkte Marktpreisbildung können zu noch geringeren Handelsvolumina und somit einer eingeschränkten Handelbarkeit der SAG Aktien führen, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann. Das Angebot ermöglicht es allen Aktionären, ihre Aktien zu einem leicht über dem derzeitigen Börsenkurs liegenden Preis zu veräußern.

Gegen die Annahme des Pflichtangebots spricht:

1. Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche zukünftige Kursgewinne verzichtet.
2. Die Bieterin verfügt über genügend finanzielle Ressourcen, um der Zielgesellschaft ein organisches Wachstum zu ermöglichen und ihr den Weg für eine Expansion in neue Märkte zu ebnen, was mittel- bis langfristig zu einer Wertsteigerung der Zielgesellschaft führen kann.
3. Mit einem neuen international tätigen Hauptaktionär ist die Zielgesellschaft gestärkt und kann an Wert und Attraktivität gewinnen.

15. SONSTIGE ANGABEN

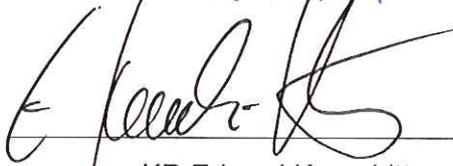
Auskünfte zur Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft erteilt Herr Mag. Wolfgang Spiller, Schlumberger Aktiengesellschaft, Investor Relations.

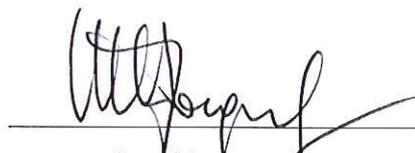
Weitere Informationen zur Zielgesellschaft sind auf der Website der Zielgesellschaft gruppe.schlumberger.at abrufbar.

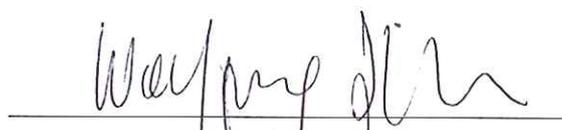
Die Zielgesellschaft hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 88248 b, Erdbergstrasse 200, A-1030 Wien, zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

Als Rechtsberater der Zielgesellschaft wurde beigezogen: Torggler Rechtsanwälte GmbH, FN 410075 b, Universitätsring 10/5, A-1010 Wien.

Wien, am 10.10.2014


KR Eduard Kranebitter


Ing Herbert Jagersberger


Mag. Wolfgang Spiller



Anhang II
Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft

ÄUSSERUNG DES AUFSICHTSRATES DER SCHLUMBERGER AKTIENGESELLSCHAFT ZUM ÖFFENTLICHEN PFLICHTANGEBOT DER SASTRE S.A.

Sastre S.A., eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Lausanne und der Geschäftsanschrift Avenue Gabriel-de-Rumine 13, CH-1005 Lausanne, eingetragen im Handelsregister des Handelsregisteramts des Kantons Waadt zu UID-Nr CHE-101.392.364 (die "Bieterin"), hat am 30.09.2014 an all jene Aktionäre der Schlumberger Aktiengesellschaft ("SAG" oder die "Zielgesellschaft"), die nicht mit der Bieterin gemeinsam vorgehen, ein öffentliches Pflichtangebot gemäß § 22 Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Stamm- und Vorzugsaktien an der SAG (das "Angebot") gestellt. Die SAG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Heiligenstädter Straße 43, A-1190 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 79014 y.

Gemäß § 14 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die SAG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die SAG voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der SAG hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst. Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstands überein und schließt sich diesen an.

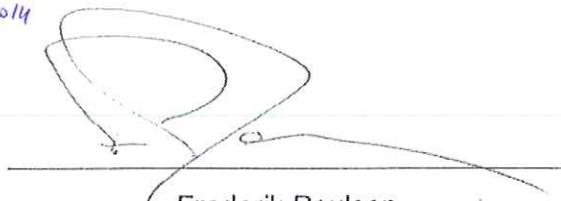
Der Aufsichtsrat weist ausdrücklich auf die folgenden in Punkt 12 ("Interessenlagen der Organmitglieder der Zielgesellschaft") der Äußerung des Vorstands dargestellten Verflechtungen der Bieterin mit den drei Kapitalvertretern im Aufsichtsrat hin:

1. Herr Frederik Paulsen: Als Geschäftsführer und Garant des die Alleingesellschafterin der Bieterin indirekt kontrollierenden Rechtsträgers ist Herr Frederik Paulsen als ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Sinne des Übernahmerechtes anzusehen.
2. Herr Eric C. Turner: Herr Eric C. Turner ist als selbständig vertretungsbefugter Direktor der Bieterin und Vorstandsmitglied der Alleingesellschafterin der Bieterin als ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Sinne des Übernahmerechtes anzusehen.

3. Herr Peter Wilden: Herr Peter Wilden ist zwar kein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger, doch besteht eine Nahebeziehung zu Herrn Frederik Paulsen.

Auf Grund der genannten Verflechtungen sieht der Aufsichtsrat – ungeachtet des bestehenden Objektivitätsgebotes, dem der Aufsichtsrat vollinhaltlich entspricht – von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme bzw Nichtannahme des Angebotes der Bieterin ab.

Lausanne, am 10/10/2014

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Frederik Paulsen
Vorsitzender des Aufsichtsrates



Anhang III

**Versicherungsbestätigung gemäß
§ 13 iVm § 9 (2) Übernahmegesetz**

Fachbereich Allgemeine Haftpflicht- und
Rechtsschutzversicherung
Tel und Fax+43 (0) 50 350 – *
1041 Wien, Postfach 137
E-Mail: a.ettenauer@staedtische.co.at

Übernahmekommission
zHd Herr Dr. Martin Winner

Seilergasse 8/3
1010 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen,	Sachbearbeiter	Durchwahl Telefon	Durchwahl Fax	Datum
			Frau Dr.Ettenauer	21446	9921446	2.10.2014

Betrifft:
PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
1030 Wien, Erdbergstraße 200
Versicherungsbestätigung gemäß Übernahmegesetz
Polizze Nr.: 98-P191.663

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen, dass für die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, 1030 Wien, Erdbergstraße 200 Versicherungsschutz für deren Tätigkeit als Sachverständige der Zielgesellschaft Schlumberger AG im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Aktienpakets durch die Sastre S.A. im Rahmen und Umfang der voranstehend angeführten Polizze besteht (Versicherungsschutz gemäß § 9/2 ÜbG).

Versicherungssumme:

EUR 7,300.000,-- (einfaches aggregate limit für die gesamte Vertragsdauer) für Reine Vermögensschäden

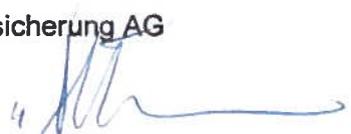
Vertragslaufzeit: 2.10.2014 – 2.10.2015, jeweils Null Uhr

Die Prämie zu diesem Vertrag ist zur Gänze bezahlt.

Hochachtungsvoll

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
VIENNA INSURANCE GROUP

 J.A. Eder, LL.B.

 i.A. Dr. Ettenauer



Anhang IV

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zu Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.